

17/SN-309/ME
1 von 4

ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSUNION

Bundesministerium für
Innernes
Postfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	73.09/10.93
Datum:	21. OKT. 1993
Verteilt	22. Okt. 1993 <i>Kende</i>

Dr. Alsch - Blazant

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
94 103/264-IV/9/93

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)
JR/23/452, A. Toth

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien, Postfach 155
Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl
Telefax (0 22 2) 533 52 93
Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (11) 4316
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 01010 225 007
Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Klappe (DW)
324

Datum
11. Oktober 1993

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Zivildienstgesetzes (ZDG-Novelle 1993)

Werte Damen!
Werte Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf möchte der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung nehmen.

Einleitend wollen wir anmerken, daß der ÖGB insbesondere die Punkte:

- * Beibehaltung des Zuganges zum Zivildienst durch Erklärung,
- * Schaffung einer größeren Anzahl von Zivildienstplätzen,
- * Verwaltungsvereinfachung und
- * Vereinfachung der Abgabe der Zivildiensterklärung

begrüßt.

Zu § 2, Absatz 2:

Die Festlegung, daß die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Wehrdienstes übersteigen kann, ist unserer Auffassung nach nicht gerechtfertigt. Damit würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der Zivildienstleistenden gegenüber den Präsenzdienern erfolgen. Auf den Arbeitnehmer kann möglicherweise bei einer längeren Dauer des Zivildienstes, seitens des Arbeitgebers Druck ausgeübt werden. Dies kann in der Folge bis zum Verlust des Arbeitsplatzes führen.

/2



- 2 -

Zu § 3, Absatz 2:

Neben den angeführten Dienstleistungsgebieten sollten auch die Jugendorganisationen des Österreichischen Bundesjugendringes aufgenommen werden. Gerade die Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen, Behinderten oder von sozialen und gesellschaftlichen Randgruppen, wäre unserer Meinung nach ein sinnvolles Tätigkeitsgebiet für Zivildiener.

Die Aufnahme der Dienstleistung in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus wird von uns ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Möglichkeit gegeben, einen Beitrag zur Aufarbeitung der österreichischen Geschichte zu leisten.

§ 5, Absatz 1:

Die Regelung, daß Wehrpflichtige im Zuge des Stellungsverfahrens über die Möglichkeit der Zivildiensterklärung informiert werden, wird vom ÖGB begrüßt.

§ 5a, Absatz 1, Ziffer 1:

Da es durchaus der Fall sein kann, daß Präsenzdiener während der Ableistung des Präsenzdienstes einen Gewissensbildungsprozeß durchmachen können, muß auch Präsenzdienern die Möglichkeit gegeben werden, eine Zivildiensterklärung abzugeben.

§ 5a, Absatz 4, Ziffer 2:

Die Formulierung "Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn die Erklärung unvollständig ist" und die dadurch resultierende Konsequenz der Rechtsunwirksamkeit der Zivildiensterklärung, erscheint uns gerade für jene jungen Männer, die sich nur schwer über die rechtliche Lage informieren können, zu eng gefaßt. Wir schlagen vor hinzuzufügen das gravierende Mängel vorliegen müssen, damit eine Rechtsunwirksamkeit der Erklärung erfolgen kann.

§ 7, Absatz 2:

Bei der Festlegung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes auf 10 Monate, wollen wir auf unser Argument im § 2, Absatz 2 verweisen.

In den Erläuterungen zum Zivildienstgesetz wird darauf verwiesen, daß die mit der Novelle 1991 bewirkte Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst einen erheblichen Anstieg der Zivildienstwerber bewirkte. In der Praxis hat sich gezeigt, daß trotz der de facto zehnmonatigen Dauer des Zivildienstes - nur ein Prozent der Zivildienstplätze wurden nach § 54a als 8-Monatsplätze eingestuft - die Zahl der Zivildiensterklärungen ständig steigen.

Gegenüber der in den Erläuterungen zur ZDG-Novelle enthaltenen Begründung für einen einheitlichen zehnmonatigen Zivildienst steht ohne Zweifel die Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Österreichischen Bundesheeres im Hintergrund der Überlegungen. Es ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob die zehnmonatige Dauer des Zivildienstes die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres sichern kann. Dieses Ziel kann unserer Auffassung nach nur durch eine grundsätzliche Reform und Attraktivierung des Bundesheeres erreicht werden.

Für einen einheitlich acht Monate dauernden Zivildienst, wie der Beschuß des 23. ÖGB-Jugendkongresses, der erst vor wenigen Wochen stattfand, spricht die Tatsache, daß bereits jetzt aufgrund der unterschiedlichen Dauer des Präsenz- und Zivildienstes die Zivildienstleistenden verstärkt Schlechterstellungen in Kauf nehmen müssen.

Zusammenfassend wollen wir in unserer Stellungnahme zum § 7, Absatz 2, darauf hinweisen, daß eine gleiche zeitliche Dauer des Präsenz- und Zivildienstes unbedingt anzustreben ist.

§ 12b:

Der ÖGB kritisiert das Fehlen einer finanziellen Regelung für den Auslandsdienst. Die Ableistung des Auslandsdienstes sollte seitens des Bundesministeriums für Inneres in finanzieller Hinsicht sichergestellt und gefördert werden. Weiters schlagen wir vor, daß die derzeitige Altersbegrenzung (30 Jahre) für Zivildienstpflichtige, die einen Auslandsdienst absolvieren wollen, angehoben wird.

§ 25a und § 26:

Die vorgesehene Regelung, nach Bindung der monatlichen Pauschalvergütung an den Gehaltssätzen eines Beamten, wird von uns begrüßt, da damit eine langjährige Forderung des ÖGB nach laufender Anpassung der Vergütung für die Zivildienstableistung an die sich verändernden Lebenshaltungskosten Rechnung getragen wird. Sicherzustellen ist unserer Auffassung nach aber jedenfalls, daß der Präsenz- und Zividiener bei gleichem Leistungs- bzw. Entschädigungsanspruch auch die gleiche finanzielle Vergütung erhält.

Saisonaler Einsatz:

In Ihrem Begleitschreiben haben Sie ersucht, zur Frage eines saisonalen Einsatzes von Zivildienstpflichtigen eine Stellungnahme abzugeben. Seitens des ÖGB wird bei dieser Frage zu Bedenken gegeben, daß zu einem ein Bedürfnis der Zivildienstpflichtigen nach rascher Ableistung des Zivildienstes besteht und eine zweimalige Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit mit Problemen verbunden sein kann. Zusätzlich stellt sich die Frage des administrativen Aufwandes bei zweimaligen Zuteilungen, aber auch infolge mangelnder Kontinuität die Problematik eines sinnvollen, auch mit der Qualität verbundenen Zivildiensteinsatzes.

- 4 -

Allgemeines:

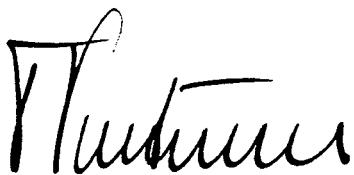
Die in der Novelle vorgeschlagenen Änderungen, wie

- * Auszahlung des Verpflegungsgeldes direkt an den Zivildienstleistenden,
- * Einbeziehung des Verpflegungsgeldes in die Pauschalvergütung und weitgehender Wegfall der Verpflichtung zur Naturalverpflegung,
- * Wegfall der Verpflichtung im Zuge der Zivildiensterklärung, eine Strafregisterbescheinigung einzuholen

sowie die vor allem systematischen Änderungen werden vom ÖGB ebenfalls begrüßt.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Friedrich Verzetsnitsch
Präsident




Karl Drochter
Leitender Sekretär